

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 6

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach geltendem Recht leben Ehegatten mangels einer anderen ehevertraglichen Abrede unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mittels Ehevertrag kann, neben dem hier nicht interessierenden Güterstand der Gütertrennung, die Gütergemeinschaft begründet werden. Bei beiden Güterständen, Errungenschaftsbeteiligung und Gütergemeinschaft, kann durch ehevertragliche Abrede im Todesfall der Vorschlag bzw. das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden, doch erleidet dieser Grundsatz eine für Sie wesentliche Ausnahme: Durch eine solche ehevertragliche Abrede dürfen die Pflichtanteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen bei der Errungenschaftsbeteiligung bzw. aller Nachkommen des Erblassers bei der Gütergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Damit können Sie durch Abschluss eines Ehevertrages Ihren Kindern nicht den Pflichtteil entziehen.

In Ihrer Lage mit Kindern aus erster Ehe wäre es auch nicht möglich, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem den Kindern zustehenden Pflichtteil einzuräumen.

Möglich wäre hingegen der Abschluss eines Erbvertrages zwischen Ihnen und den Kindern, z.B. in dem Sinne, dass die Kinder des Erstversterbenden dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an ihrem Erbanteil gewähren. Eine solche Regelung könnte insofern sachgerecht sein, als die Kinder des Erstversterbenden ihren gesetzlichen Erbanteil, wenn auch belastet mit der Nutzniessung, und nicht nur den Pflichtteil erhalten würden.

Sowohl ein Ehevertrag als auch ein Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden. Urkundsperson im Kanton Zürich ist der Notar.

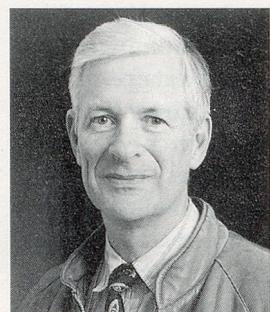
Dr. iur. Marco Biaggi

auch schnellem Gehen «mache ich ihm Beine». Letzthin – beim Wandern mit einer Gruppe – lag ich wieder am Boden. Drei Wochen lang Rippenweh waren die Folgen. Ich habe eine heillose Angst vor Knochenbrüchen. Und ich höre von anderen, denen es auch so geht! Was könnte die Ursache sein? Gibt es Hilfe?

Einpflanzen eines Herzschrittmachers (in örtlicher Betäubung) schlagartig geholfen werden. Sie erhalten dadurch ein gutes Stück Lebensqualität zurück und können insbesondere Ihre berechtigte Angst vor einem Knochenbruch ablegen.

Dr. med. Peter Kohler

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Versicherungsmärder

Unlängst wollte ich bei einer Generalagentur eine Einjahrespolice für eine Autoteilkasko-Versicherung abschliessen. Der Agent gab mir aber zu verstehen, ein Einjahresvertrag könne für mich im Schadenfall unvorteilhaft sein. So werde zum Beispiel nur ein einziger Marderschaden vergütet. Nolens volens habe ich für fünf Jahre unterschrieben und habe nun das Gefühl, übervorteilt worden zu sein.

Leider sind Sie dem Generalagenten auf den Leim gegangen. Waren Ihnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft bekannt gewesen, so hätten Sie den Mann am Telefon durchschaut: Die Leistung im Schadenfall bleibt dieselbe, ob nun der Vertrag auf ein oder fünf Jahre lautet. Die Versicherung deckt den Marderbiss grundsätzlich

Medizin

Gefährliche Stürze

Warum fallen so viele alte Menschen (besonders Frauen) um? Ich selber (70) gehöre auch dazu. Plötzlich liege ich am Boden, bin weder gestrauchelt, gestolpert noch ausgerutscht. Ich bin gesund, lebe gesund, wandere viel. Am Morgen turne ich regelmässig einige Minuten. Mein Puls ist langsam, oft nur 44 bis 52 Schläge. Mit Turnen, Treppensteigen oder

Die Ursachen von Stürzen sind vielfältig, so dass im Einzelfall immer in verschiedene Richtungen geforscht werden muss. Bei den plötzlichen Stürzen, die ohne jede Vorauswarnung auftreten, denke ich an zwei Möglichkeiten: entweder eine vorübergehende Durchblutungsstörung des Gehirns oder eine Herzrhythmusstörung.

Zu Recht weisen Sie auf Ihren langsamen Puls hin. Im normalen Alltag und bei leichter körperlicher Tätigkeit mag dieser Puls in der Regel genügen. Unter Belastung kann es aber zu einer weiteren Verlangsamung kommen. Damit gelangt weniger sauerstoffreiches Blut zum Gehirn – ein Sturz ist die Folge. Ich empfehle Ihnen, sich an einen Herzspezialisten zu wenden, der eine Messung der Herztätigkeit über 24 Stunden vornehmen wird. Sollte sich der Verdacht bestätigen, so kann Ihnen durch

«HEIMELIG»-Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

